

GEMEINDEORDNUNG HOCHWALD BISHER	NEU	KOMMENTAR	MUSTER-GO KANTON STAND JUNI 2024
<b>1. Einleitung</b>			
<i>Geltungsbereich und Zweck (§ 1 GG)</i>			
<p>§ 1 Diese Gemeindeordnung regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde</li> <li>b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen</li> <li>c) die Organisation</li> <li>d) den Finanzhaushalt</li> </ul> <p>das Beschwerderecht</p>	<p>§ 1 <sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde</li> <li>b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen</li> <li>c) die Organisation</li> <li>d) den Finanzhaushalt</li> <li>e) das Beschwerderecht</li> </ul>	Analog Vorgabe Kanton (ausser Abschnitt c)	<p>§ 1 <sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;</li> <li>b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;</li> <li>c) die Organisation im Rahmen der ordentlichen Gemeindeorganisation;</li> <li>d) den Finanzhaushalt;</li> <li>e) das Beschwerderecht.</li> </ul>
<i>Bestand (Art. 45 KV)</i>			
<p>§ 2 <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Hochwald ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes. <sup>2</sup> Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.</p>	<p>§ 2 <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Hochwald ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes. <sup>2</sup> Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.</p>	Analog Kantonsvorlage	<p>§ 2 <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Musterwil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>1</sup> und des Gemeindegesetzes<sup>2</sup>. <sup>2</sup> Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.</p>
<i>Aufgaben (Art. 45 KV)</i>			
<p>§ 3 <sup>1</sup> Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung. <sup>2</sup> Insbesondere sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen</li> <li>b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren</li> <li>c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten</li> <li>d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen</li> <li>e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren</li> <li>f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern</li> <li>g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen</li> <li>h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt</li> <li>i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt</li> <li>j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt</li> <li>k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben</li> <li>l) die notwendigen Reglemente zu erlassen</li> </ul>	<p><sup>1</sup> Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung. <sup>2</sup> Insbesondere sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;</li> <li>b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;</li> <li>c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;</li> <li>d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;</li> <li>e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;</li> <li>f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;</li> <li>g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmenden Rücksicht nehmen;</li> <li>h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellen;</li> <li>i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;</li> <li>j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken;</li> <li>k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben;</li> <li>l) die notwendigen Reglemente und Ausführungsbestimmungen zu erlassen.</li> </ul>	Anpassung an Vorlage, Beibehalt der ganzen Aufzählung wie bis anhin	<p>§ 3 <sup>1</sup> Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung. <i>Die einzelnen Aufgaben können z.B. als Zielsetzungen fakultativ wie folgt umschrieben werden (Reihenfolge nach Aufbau Rechnungslegungsmodell):</i> <sup>2</sup> Insbesondere sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;</li> <li>b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;</li> <li>c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;</li> <li>d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;</li> <li>e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;</li> <li>f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;</li> <li>g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;</li> </ul>

<sup>1</sup> KV; BGS 111.1

<sup>2</sup> GG; BGS 131.1

			<p>h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellen;</p> <p>i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden häuslicher nutzt;</p> <p>j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;</p> <p>k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.</p>
<b>2. Gemeindeangehörige</b>			
<i>Melde- und Hinterlegungspflicht (§ 3 GG)</i>			
<p>§ 4  <sup>1</sup> Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.  <sup>2</sup> Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.  <sup>3</sup> Die zu erhebenden Gebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt</p>	<p>§ 4  <sup>1</sup> Wer in einer Einwohnergemeinde Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.  <sup>2</sup> Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.  <sup>3</sup> Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes.  <sup>4</sup> Die zu erhebenden Gebühren sind im Gebührenreglement festgelegt.</p>	<p>Gemäss Kantonsvorlage mit Ergänzung Gebührenreglement</p>	<p>§ 4  <sup>1</sup> Wer in einer Einwohnergemeinde Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und die erforderlichen Dokumente zu hinterlegen.  <sup>2</sup> Wer seine Niederlassung oder seinen Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.  <sup>3</sup> Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes.   <i>Bei Absatz 1 kann für die Anmeldung ein Wohnsitznachweis (z.B. Mietvertrag) verankert werden.  Als Absatz 3 kann allenfalls die Gebührenpflicht geregelt werden, soweit sie verfassungskonform ist.</i></p>
<i>Datenschutz (§ 6 GG)</i>			
<p>§ 5  Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.</p>	<p>§ 5  <sup>1</sup> Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Solothurn.</p>	<p>Keine wesentliche Änderung, analog Kanton</p>	<p>§ 5  <sup>1</sup> Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001<sup>3</sup>.</p>
<b>3. Organisation der Gemeinde</b>			
<b>3.1. Allgemeine Organisation</b>			
<i>Organe (§ 17 GG)</i>			
<p>§ 6  Organe der Einwohnergemeinde sind  a) die Gemeindeversammlung  b) die Behörden  1) der Gemeinderat  2) die Kommissionen  c) die Beamten und Beamtinnen und die Angestellten</p>	<p>§ 6  <sup>1</sup> Organe der Einwohnergemeinde sind  a) die Gemeindeversammlung  b) die Behörden  1) der Gemeinderat;  2) die Kommissionen;  c) die Beamten und Beamtinnen und die Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.</p>		<p>§ 6  <sup>1</sup> Organe der Einwohnergemeinde sind:  a) die Gemeindeversammlung;  b) die Behörden:  1. der Gemeinderat;  2. die Kommissionen;  c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.</p>
<i>Geschäftsverkehr (§ 18 GG)</i>			
<p>§ 7  <sup>1</sup> Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommission zur Vorbereitung unterbreitet werden.  <sup>2</sup> Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.</p>	<p>§ 7  <sup>1</sup> Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommissionen zur Vorbereitung unterbreitet werden.  <sup>2</sup> Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in</p>		<p>§ 7  <sup>1</sup> Geschäfte, die an die Gemeinderatskommission, den Gemeinderat, oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.</p>

<sup>3</sup> InfoDG; BGS 114.1

	Pflichtenheften treffen.		<i>Variante:</i> <sup>1</sup> ... können zuvor den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden. <sup>2</sup> Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.
<b>Einberufung der Gemeindeversammlung (§ 21 GG)</b>			
§ 8 <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen. <sup>2</sup> Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben. <sup>3</sup> Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde oder auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen. Der Gemeinderat bestimmt das Publikationsorgan. <sup>4</sup> Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindeverwaltung aufzulegen und nach Möglichkeit im Internet bereitzustellen.	§ 8 <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen. <sup>2</sup> Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben. <sup>3</sup> Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde und auf der Webseite der Gemeinde zu veröffentlichen und den Stimmberechtigten zuzustellen. <sup>4</sup> Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindeverwaltung aufzulegen und auf der Webseite zu publizieren.	Änderungen gegenüber Kantonsvorlage gemäss Diskussion mit den Parteien	§ 8 <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen. <sup>2</sup> Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben. <sup>3</sup> Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen. <sup>4</sup> Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.
<b>Einberufung der Behörden (§ 24 GG)</b>			
§ 9 <sup>1</sup> Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen. <sup>2</sup> Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist bei der Gemeindeverwaltung aufzulegen oder ihnen zuzustellen.	§ 9 <sup>1</sup> Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen. <sup>2</sup> Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist bei der Gemeindeverwaltung aufzulegen oder ihnen digital zugänglich zu machen.	Anpassung Absatz 2, ansonsten kantonale Vorgabe und keine Änderung.	§ 9 <sup>1</sup> Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen. <sup>2</sup> Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.  <i>Als Absatz 3 kann das Einberufungsverfahren genauer geregelt werden.</i>
<b>Beschlussfähigkeit (§ 17 GG)</b>			
§ 10 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder anwesend sind.	§ 10 <sup>1</sup> Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder anwesend sind.	Beibehalt der bisherigen Regelung.	§ 10 <sup>1</sup> Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.
<b>Protokollführung und Genehmigung (§§ 28 ff. GG)</b>			
§ 11 <sup>1</sup> Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und während der Einladungsfrist zur nächsten Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt und im Anschluss auf dem Internet und auf der Gemeindeverwaltung zugänglich gemacht. <sup>2</sup> Das Protokoll der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates hat alle wesentlichen Vorgänge (Anträge, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten. <sup>3</sup> In den übrigen Behörden ist über die Verhandlungen ein Beschlussprotokoll zu führen. Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbständiger Entscheidungsbefugnis fasst, sind zu begründen. Eine Ausfertigung der Protokolle aller Behörden ist dem Gemeindepräsidium zuzustellen.	§ 11 <sup>1</sup> Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und während der Einladungsfrist zur nächsten Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt und im Anschluss auf der Webseite und auf der Gemeindeverwaltung zugänglich gemacht. <sup>2</sup> Das Protokoll der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates hat alle wesentlichen Vorgänge (Anträge, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten. <sup>3</sup> In den übrigen Behörden ist über die Verhandlungen mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen. Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbständiger Entscheidungsbefugnis fasst, sind zu begründen. Nach Genehmigung ist eine Ausfertigung der Protokolle der Verwaltung zuhanden des Gemeindepräsidiums zuzustellen.	Ergänzung Absatz 3	§ 11 <sup>1</sup> Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.  <i>Variante 1:</i> <sup>1</sup> Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird von der Gemeindeversammlung genehmigt.  <i>Variante 2:</i> <sup>1</sup> Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Büro genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.  <i>In weiteren Absätzen ist – wenn gewünscht – eine eingehendere Protokollführung in den Behörden vorzusehen.</i>
<b>Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 31 GG)</b>			
§ 12 Die Verhandlung der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.	§ 12 <sup>1</sup> Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.	Anpassung an die kantonale Vorlage und Ergänzungen aus der Diskussion mit den Parteien.	§ 12

	<p><sup>2</sup> Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Informations- und Datenschutzgesetz und den Empfehlungen der Beauftragten für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn.</p>		<p><sup>1</sup> Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.</p>
<b>Wahlen und Abstimmungen (§§ 33 ff. GG)</b>			
<p>§ 13</p> <p><sup>1</sup> Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.</p> <p><sup>2</sup> Wenn mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung und im Gemeinderat und in den Kommissionen mindesten die Hälfte der anwesenden Behördenmitglieder es verlangen, so muss geheim abgestimmt oder gewählt werden. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.</p>	<p>§ 13</p> <p><sup>1</sup> Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.</p> <p><sup>2</sup> An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.</p>		<p>§ 13</p> <p><sup>1</sup> Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.</p> <p><sup>2</sup> An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.</p>
<b>Archiv (§ 41 GG)</b>			
<p>§ 14</p> <p>Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.</p>	<p>§ 14</p> <p><sup>1</sup> Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.</p>		<p>§ 14</p> <p><sup>1</sup> Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.</p>
<b>3.2. Politische Rechte</b>			
<b>Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§ 42 GG)</b>			
<p>§ 15</p> <p>Wer stimmberechtigt ist, kann:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen; Änderungsanträge sind schriftlich einzureichen</li> <li>eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist</li> <li>ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist</li> <li>mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.</li> </ol>	<p>§ 15</p> <p><sup>1</sup> Wer stimmberechtigt ist, kann:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen; Änderungsanträge sind schriftlich einzureichen;</li> <li>eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;</li> <li>ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;</li> <li>mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.</li> </ol>		<p>§ 15</p> <p><sup>1</sup> Wer stimmberechtigt ist, kann:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;</li> <li>eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;</li> <li>ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;</li> <li>mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.</li> </ol> <p><i>Hier können, wenn erwünscht, die einzelnen Rechte näher umschrieben werden, indem der Gesetzestext abgeschrieben wird.</i></p>
<b>Petition (Art. 26 KV)</b>			
<p>§ 16</p> <p>Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.</p>	<p>§ 16 Petition</p> <p><sup>1</sup> Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.</p>	Keine inhaltliche Änderung, analog kantonaler Vorgabe	<p>§ 16</p> <p><sup>1</sup> Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.</p>

<b>Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG)</b>			
§ 17 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.	§ 17 <sup>1</sup> Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.		§ 17 <sup>1</sup> Ein Fünftel ( <i>Variante: ein Zehntel</i> ) der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.
<b>Obligatorische Urnenabstimmung (§§ 50 ff. GG)</b>			
§ 18 <sup>1</sup> Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn: a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt. <sup>2</sup> In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung	§ 18 <sup>1</sup> Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn: a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll; b) es die Gemeindeversammlung mit einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt. <sup>2</sup> In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung	Anpassung Absatz b) gemäss Diskussion mit den Parteien.	§ 18 <sup>1</sup> Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn: a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll; b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel ( <i>Variante: einem Fünftel</i> ) der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt; c) die einmalige Ausgabe Fr. ... oder die jährlich wiederkehrende Ausgabe Fr. ... übersteigt; d) ... e) ... (weitere Geschäfte)  <sup>2</sup> In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.
<b>Urnenwahl (§ 54 GG)</b>			
§ 19 An der Urne werden gewählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates b) die fünf Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sowie der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin § 20 Stehen nicht mehr Kandidaten als Sitze zur Verfügung, gelten diese bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt. Dies gilt nicht für den Gemeindepräsidenten.	§ 19 <sup>1</sup> An der Urne werden gewählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin <sup>2</sup> Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.	Änderung betreffend Wahl Vizepräsidium	§ 19 <sup>1</sup> An der Urne werden gewählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission; d) die Mitglieder folgender weiterer Kommissionen: Name Mitgliederzahl Ersatz 1. ... .. 2. ... .. c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin  <sup>2</sup> Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.  <i>Nur die hier im Muster explizit erwähnten Organe sind obligatorisch an der Urne zu wählen. In allen übrigen Fällen entscheidet die Gemeinde. Sie können stille Wahlen für einzelne oder für alle Proporz- und Majorzwahlen vorsehen (§ 70 GpR). Wenn Sie auf Abs. 2 verzichten, sind stille Wahlen nur für Proporzwahlen ohnehin von Gesetzes wegen vorgesehen.</i>

<b>3.3. Gemeindeversammlung</b>			
<b>Zusammensetzung (§ 55 GG)</b>			
	§ 20 ¹ Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.		§ 20 ¹ Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.
<b>Befugnisse (§§ 56 ff. GG)</b>			
§ 21 Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu: a) sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen Rechtsetzenden Gemeindereglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal, b) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 50'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden), c) sie beschliesst: 1) den Voranschlag und den Steuerfuss 2) die Rechnung 3) über Nachtragskredite von über Fr. 50'000.- in der Investitionsrechnung und Fr. 20'000.- in der laufenden Rechnung (je im Einzelfall) 4) über den Kauf und die Veräusserung von Liegenschaften im Wert von mehr als Fr. 100'000.- im Einzelfall 5) Spezialfinanzierungen 6) zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 des Gemeindegesetzes zu anderen Zwecken zu verwenden 7) einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten 8) Namen und Wappen der Gemeinde d) sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben e) sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane.	¹ Neben den in den § 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu: a) sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal; b) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 50'000 oder jährlich wiederkehrend CHF 10'000 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden); vorbehalten bleibt Bst. c); c) sie beschliesst: 1) das Budget und den Steuerfuss; 2) die Jahresrechnung; 3) über Nachtragskredite von einmalig über CHF 50'000 in der Investitionsrechnung und jährlich wiederkehrend über CHF 20'000 in der Erfolgsrechnung (je im Einzelfall); 4) über die Annahme von Geschenken, Legaten und Stiftungen, welche den Betrag von CHF 50'000 im Einzelfall überschreiten; 5) über den Kauf, Tausch und die Veräusserung von Liegenschaften und Grundstücken im Wert von mehr als CHF 100'000.- im Einzelfall; 6) Gewährung von Bürgschaften und Kautionen von mehr als CHF 10'000 im Einzelfall; 7) Spezialfinanzierungen; 8) zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 des Gemeindegesetzes zu anderen Zwecken zu verwenden; 9) einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten; 10) Namen und Wappen der Gemeinde. d) sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben; e) sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane.	Neu geordnet, zusammengeführt.	§ 21) ¹ Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes <sup>4</sup> aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu: a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. ... oder jährlich wiederkehrend Fr. ... übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden); b) <i>weitere hier aufzuführende nicht übertragbare Befugnisse;</i> c) <i>weitere hier aufzuführende übertragbare Befugnisse.</i>
<b>Verfahren (§§ 58 ff. GG)</b>			
§ 22 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.	§ 21 ¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.	Keine Änderung	§ 22 ¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz <sup>5</sup> .  <i>Wer will, kann hier das Verfahren nach Gemeindegesetz abschreiben.</i>

<sup>4</sup> GG; BGS 131.1

<sup>5</sup> GG; BGS 131.1

### 3.4. Gemeinderat

Der Gemeinderat zählt mindestens 3 Mitglieder. Nach oben ist die Zahl nicht begrenzt. Es ist eine bestimmte und **nicht** eine variable (z.B. «3-5») Mitgliederzahl festzulegen. Dies gilt ebenso bei den Kommissionen.

#### Zusammensetzung (§ 67 GG)

<p>§ 23 <sup>1</sup> Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder. <sup>2</sup> Er gliedert seine Aufgaben in Ressorts. <sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.</p>	<p>§ 22 <sup>1</sup> Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder. <sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.</p>	<p>Keine Änderung</p>	<p>§ 23 <sup>1</sup> Der Gemeinderat zählt ... Mitglieder.  <i>Aufgepasst: Nicht die Gemeindeversammlung hat die sogenannte Generalkompetenz, sondern der Gemeinderat. Alle Befugnisse, welche andere Organe als der Gemeinderat haben sollen, sind daher bei den entsprechenden Organen aufzuführen. Vorbehalten sind die unübertragbaren Befugnisse der Gemeindeversammlung.</i></p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

#### Befugnisse (§ 70 GG)

<p>§ 24 <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das vollziehende Organ der Gemeinde. <sup>2</sup> Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung oder in anderen Rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. <sup>3</sup> Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben: a) Er fasst die nötigen Beschlüsse über die Verwaltung in allen Belangen der Gemeinde, über den Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und über die an ihn delegierten Geschäfte. b) Er trifft alle Wahlen, die nicht durch Gesetz oder Gemeindeordnung der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder einem anderen Gemeindeorgan vorbehalten sind. c) Er wählt das Gemeindepersonal d) Er genehmigt die Pflichtenhefte für das Gemeindepersonal und die Kommissionen e) Er leitet Disziplinarverfahren ein f) Er erlässt Vorschriften, Verordnungen und Anweisungen im Rahmen seiner Kompetenzen. g) Er bereitet alle Geschäfte vor, die der Gemeindeversammlung zum Beschluss zu unterbreiten sind. h) Er führt die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung, über die Tätigkeit der Kommissionen und über das Gemeindepersonal. i) Er vollzieht die Erlasse des Bundes und des Kantons, soweit damit nicht ein besonderes Organ der Gemeinde betraut ist. j) Er vertritt die Gemeinde nach aussen. <sup>4</sup> Der Gemeinderat hat folgende besondere Kompetenzen: a) Er erteilt Prozess- und Vergleichsvollmachten. b) Er erhebt Einwendungen, Einsprachen und Beschwerden, sofern für die Gemeinde ein schutzwürdiges Interesse besteht. c) Er entscheidet über die Anlage und Verwaltung des Gemeindevermögens. d) Er entscheidet über Steuererlassgesuche e) Er befindet über die Gewährung des Rechtsschutzes für Behördenmitglieder, und Angestellte der Gemeinde. f) Er beschliesst über die Annahme von Geschenken, Legaten, Stiftungen oder über den Verzicht auf solche. g) Er schliesst Verträge über die Einräumung von Dienstbarkeiten an gemeindeeigenen und öffentlichen Liegenschaften und Baurechtsverträge ab. h) Er erteilt die Arbeits- und Lieferungsufträge im Rahmen der bewilligten Kredite, soweit sie nicht ausdrücklich an Kommissionen delegiert werden. i) Er befindet über wichtige, an die Einwohnergemeinde gerichtete Vernehmlassungen. j) Er entscheidet über Fragen der Ortsplanung gemäss Kant. Planungs- und Baugesetz §§ 16 und 17.</p>	<p>§ 23 Befugnisse <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das vollziehende Organ der Gemeinde. <sup>2</sup> Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. <sup>3</sup> Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Die Tätigkeit der Gemeinde zu planen und zu koordinieren; b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen; c) Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen; d) Die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Obergerichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen; e) Die Pflichtenhefte für die Mitarbeitenden und Kommissionen zu genehmigen; f) Verwaltungsreglemente zu erlassen; g) Das Disziplinarrecht auszuüben; h) Die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen; i) die Gemeinde nach aussen zu vertreten. <sup>4</sup> Der Gemeinderat verfügt über folgende Finanzkompetenzen: a) Einmalige Ausgaben von maximal CHF 50'000 pro Geschäft; b) Jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis CHF 10'000 pro Geschäft; c) Nachtragskredite von einmalig bis CHF 50'000 in der Investitionsrechnung und jährlich wiederkehrend bis CHF 20'000 in der Erfolgsrechnung; d) Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis CHF 100'000; e) Gewährung von Bürgschaften und Kautionen bis CHF 10'000 pro Fall; f) Die Summe der Ausgaben gemäss Bst. a) und b) sind auf maximal CHF 150'000.- pro Jahr beschränkt.</p>	<p>Diverse Anpassungen, Verkürzungen und Reduktion</p>	<p>§ 24 Befugnisse (§ 70 GG) <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde. <sup>2</sup> Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. <sup>3</sup> Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben: a) ... b) ... <sup>4</sup> Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen: a) Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. ... oder jährlich wiederkehrend Fr. ... nicht übersteigen; b) ...  <i>Wenn gewünscht, sind die Befugnisse einzeln aufzuzählen.</i></p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>k) Er bestimmt die Mitglieder von Spezialkommissionen.  l) Er wählt Angestellte, sofern nicht eine andere Wahlart vorgesehen ist.  <sup>5</sup> Der Gemeinderat verfügt über folgende Finanzkompetenzen:  a) Neue, im Voranschlag nicht enthaltene, einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000 pro Geschäft  b) Neue, im Voranschlag nicht enthaltene, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000 pro Geschäft.  c) Nachtragskredite bis Fr. 50'000 pro Einzelfall in der Investitionsrechnung und Fr. 20'000.- pro Einzelfall in der laufenden Rechnung  d) Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis Fr. 100'000 im Jahr.  e) Gewährung von Bürgschaften und Kautionen bis Fr. 10'000 pro Fall.</p> <p>Die Ausgaben gemäss a) und b) sind auf maximal Fr. 150'000.- pro Jahr beschränkt.</p>			
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--

**Ressortsystem (§ 72 GG)**

<p>§ 25  Der Gemeinderat arbeitet nach dem Ressortsystem. Er gliedert die Aufgaben in Ressorts und weist die Sachgebiete den einzelnen Mitgliedern zu.</p>	<p>§ 24  <sup>1</sup> Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in Ressorts, die von der Gemeindeversammlung zu beschliessen sind.</p>		<p>wenn geplant:</p> <p>§ 25  <sup>1</sup> Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:  a) allgemeine Verwaltung, Kultur und Freizeit;  b) Öffentliche Sicherheit;  c) Bildung;  d) Gesundheit und soziale Sicherheit;  e) Umwelt;  f) Bau, Raumordnung, Verkehr und Energie;  g) Volkswirtschaft, Finanzen und Steuern.  <i>Variante:</i>  <sup>1</sup> Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in Ressorts, die von der Gemeindeversammlung zu beschliessen sind.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Wenn gewünscht:

**3.5. Gemeinderatskommission**

**3.6. Kommissionen**

**3.6.1. Allgemeines**

*In der Gemeindeordnung können die Gemeinden auf die Wahl der jeweiligen Kommissionen verzichten, wenn sie in diesen Bereichen Fachpersonal beschäftigen oder die Aufgaben einer aussenstehenden anerkannten Fachstelle übertragen. Vorbehalten bleibt die Spezialgesetzgebung.*

**Art und Anzahl (§§ 99 ff. GG)**

<p>§ 26  <sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt, unter möglichster Berücksichtigung des Parteienproporz im Gemeinderat und des Vorschlagsrechts der politischen Parteien, folgende Kommissionen und Delegierte:  a) das Wahlbüro mit 5 Mitgliedern (und 3 Ersatzmitglieder)  b) die nachfolgenden Kommissionen mit je 5 Mitgliedern (und 1 Ersatzmitglied jeder in der Kommission vertretenen Liste)  - Baukommission  - Gesundheits- und Umweltschutzkommission  - Kulturkommission  - Wasserkommission  c) die Feuerwehrkommission mit 6 Mitgliedern gemäss Feuerwehrreglement  d) die Delegierten des Zweckverbandes Kreisschule Dorneckberg  e) die Delegierten des Zweckverbandes Wasserverbund Dorneckberg</p>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl und folgende Delegierte:  a) das Wahlbüro mit 5 Mitgliedern (und 3 Ersatzmitglieder);  b) die nachfolgenden Kommissionen mit je 5 Mitgliedern (und 1 Ersatzmitglied):  1. Baukommission;  2. Gesundheits- und Umweltschutzkommission;  3. Wasserkommission;  4. Kulturkommission;  5. Landwirtschaftskommission;  c) die Feuerwehrkommission mit 6 Mitgliedern gemäss Feuerwehrreglement;  d) die Delegierten des Zweckverbandes Primarschule</p>	<p>Ergänzungen der Kommissionen und des Redaktionsteams.  Unter Abschnitt 1 berücksichtigt, dass gemäss Gemeindegesezt sowieso alle Stimmberechtigten die Möglichkeit haben, sich zur Wahl zu stellen. Deshalb wurde die Formulierung angepasst. Die Parteien werden immer noch separat informiert. Die neue Regelung ermöglicht bewusst auch Nicht-Parteimitgliedern, sich selbständig zu melden.</p>	<p>§ 29  <sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:  Kommission  Mitglieder      Ersatz  a) Wahlbüro  ...                      ...  b) Baukommission  ...                      ...  c) Feuerwehrkommission  ...                      ...  d) Umweltkommission  ...                      ...</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



<p>f) die Vertretung im Stiftungsrat des Alters- und Pflegeheims Wollmatt g) das Mitglied des Leitorgans der Sozialregion Dorneck h) die Vertretungen in übrigen Zweckverbänden resp. gemeindeübergreifenden Organen, deren Beitritt das zuständige Organ zugestimmt hat</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben jederzeit nicht ständige Kommissionen, Fachausschüsse oder Delegationen bestimmen. Diese Kommissionen, Fachausschüsse und Delegationen sind befristet.</p>	<p>Dorneckberg; e) die Delegierten des Zweckverbandes Oberstufenzentrum Dorneckberg; f) die Delegierten des Zweckverbandes Wasserverbund Dorneckberg; g) die Vertretung im Stiftungsrat des Alters- und Pflegeheims Wollmatt; h) das Mitglied des Leitorgans der Sozialregion Dorneck; i) die Vertretungen in übrigen Zweckverbänden resp. gemeindeübergreifenden Organen, deren Beitritt das zuständige Organ zugestimmt hat.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt folgende Arbeitsgruppe ohne behördlichen Charakter mit folgender Mitgliederzahl: Redaktion Hobel aktuell mit 5 Mitgliedern. <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben jederzeit nicht ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen bestimmen. Diese Kommissionen und Arbeitsgruppen sind befristet. <sup>4</sup> Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Die Arbeitsgruppen konstituieren sich in der Regel selbst.</p>		<p>e) ... ... f) ... ... ...</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--------------------------------------------------

### 3.6.2. Befugnisse der Kommissionen, Arbeitsgruppen und Delegierten (§§ 101 ff. GG)

Hier sind die Aufgaben und Kompetenzen (wenn erwünscht auch die Finanzkompetenzen) der Kommissionen zu regeln, z. B. :

#### Rechnungsprüfungskommission (§ 103 GG)

<p>§ 27 <sup>1</sup> Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz. <sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung. <sup>3</sup> Anstelle einer Rechnungsprüfungskommission kann die Gemeindeversammlung eine externe Fachstelle ganz oder teilweise mit der Rechnungsprüfung beauftragen.</p>	<p>§ 26 <sup>1</sup> Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz. Sie zählt fünf Mitglieder. <sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung. <sup>3</sup> Anstelle einer Rechnungsprüfungskommission kann die Gemeindeversammlung eine externe Revisionsstelle ganz oder teilweise mit der Rechnungsprüfung für jeweils längstens die Dauer einer Amtsperiode beauftragen.</p>	Keine Änderung, analog Vorgabe Kanton	<p>§ 30 <sup>1</sup> Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz<sup>6</sup>. Sie zählt ... Mitglieder. <sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung. <sup>3</sup> (Allenfalls weitere Aufgaben)</p> <p>wenn gewünscht:</p> <p><sup>4</sup> Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die mitwirkt. (oder: die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet) <sup>5</sup> Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

#### Wahlbüro

<p>§ 28 <sup>1</sup> Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Wahlgesetz <sup>2</sup> Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate</p>	<p>§ 27 <sup>1</sup> Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. <sup>2</sup> Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate</p>	Analog Vorgabe Kanton, keine Änderung.	<p>§ 31 <sup>1</sup> Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996. <sup>2</sup> Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

#### Baukommission

<p>§ 29 <sup>1</sup> Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz und dem Baureglement des Kantons und dem Bau- und Zonenreglement der Einwohnergemeinde Hochwald.</p>	<p>§ 28 <sup>1</sup> Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz, der kantonalen Bauverordnung und dem Bau- und Zonenreglement der Einwohnergemeinde</p>		<p>§ 32 <sup>1</sup> Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz vom 3.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<sup>6</sup> GG; BGS 131.1

<sup>7</sup> GpR; BGS 113.111

	Hochwald.		Dezember 1978 <sup>8</sup> , der kantonalen Bauverordnung und dem Baureglement <sup>9</sup> . <sup>2</sup> (Allenfalls weitere Aufgaben und Finanzkompetenzen)
<b>Gesundheits- und Umweltschutzkommission</b>			
§ 30 <sup>1</sup> Die Aufgaben der Gesundheits- und Umweltschutzkommission richten sich nach der Umweltgesetzgebung. <sup>2</sup> Die Kommission überwacht insbesondere die gesamte Gesundheitspflege und – vorsorge in der Gemeinde. sie befasst sich mit Umweltfragen wie Abfallbewirtschaftung, Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen, Schutz von Luft, Wasser und Boden.	§ 29 <sup>1</sup> Die Aufgaben der Gesundheits- und Umweltschutzkommission richten sich nach der Umweltgesetzgebung. <sup>2</sup> Die Kommission befasst sich mit Gesundheits- und Umweltfragen wie Abfallbewirtschaftung, Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen, Schutz von Luft, Wasser und Boden.	Kleine Anpassungen	
<b>Feuerwehrkommission (§ 54 GG)</b>			
§ 31 Die Feuerwehrkommission leitet den Betrieb der Feuerwehr im Rahmen der Hilfeleistungen, die nach kant. Gebäudeversicherungsgesetz zu erbringen sind.	§ 30 <sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission leitet den Betrieb der Feuerwehr im Rahmen der Hilfeleistungen, die nach kant. Gebäudeversicherungsgesetz zu erbringen sind. Die Aufgaben sind im Feuerwehrreglement geregelt.		§ 33 <sup>1</sup> Die Aufgaben der Feuerwehrkommission richten sich nach dem Feuerwehrreglement. <sup>2</sup> (Allenfalls weitere Aufgaben und Finanzkompetenzen)
<b>Landwirtschaftskommission</b>			
	§ 31 <sup>1</sup> Die Landwirtschaftskommission ist zuständig für die Belange der Landwirtschaft.	Neu aufgenommen.	
<b>Wasserkommission</b>			
	§ 32 <sup>1</sup> Die Wasserkommission überwacht den Betrieb, Bau und den Unterhalt der Wasseraufbereitungsanlagen und des Leitungsnetzes in Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung.	Neu aufgenommen.	
<b>Kulturkommission</b>			
	§ 33 <sup>1</sup> Die Kulturkommission plant und koordiniert kulturelle Anlässe in und für Hochwald. Sie nimmt kulturelle Themen in Absprache mit dem Gemeinderat auf und entwickelt die kulturelle Vielfalt und das Angebot in Hochwald weiter.	Neu aufgenommen.	
<b>Arbeitsgruppe Redaktion Hobel aktuell</b>			
	§ 34 <sup>1</sup> Die Arbeitsgruppe Redaktion Hobel aktuell besitzt keinen behördlichen Charakter und ist für die Erstellung und Gestaltung der Broschüre Hobel aktuell zuständig. <sup>2</sup> Das Gemeindepräsidium und der Gemeindegeschreiber oder die Gemeindegeschreiberin nehmen von Amtes wegen in der Arbeitsgruppe Einsitz.		§ 34 Weitere Kommissionen (§§ 108 ff. GG)
<b>Befugnisse, Pflichten und Organisation der Kommissionen und Arbeitsgruppen</b>			
	§36 <sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt die Aufgaben, Pflichten und Befugnisse der Kommissionen und Arbeitsgruppen, soweit diese nicht durch übergeordnete Gesetze, Reglemente, Verordnungen und Verträgen oder Beschlüssen der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderats gegeben ist. Er erlässt dazu Pflichtenhefte. <sup>2</sup> Für die Unterstützung und Beratung können aussenstehende Fachstellen beigezogen werden, welche mitwirken. <sup>3</sup> Über jede Sitzung wird ein Protokoll erstellt, welches vom	Neuer Paragraph, zusammenfassend (teilweise übernommen von den bisherigen Paragraphen).	

<sup>8</sup> PBG; BGS 711.1

<sup>9</sup> BauV; BGS 711.61

	<p>Präsidium und vom Aktuariat der Kommission zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Protokolle ist der Verwaltung zuhanden des Gemeindepräsidiums zuzustellen.</p> <p><sup>4</sup> Die Finanzkompetenz der Kommissionen und Arbeitsgruppen und der dazugehörige Visumsprozess richten sich nach Anhang 1.</p> <p><sup>5</sup> Die Kommissionspräsidenten, die Beamten und Beamtinnen sowie die Delegierten der Zweckverbände orientieren das Gemeindepräsidium und das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied regelmässig und rechtzeitig über alle wesentlichen Angelegenheiten ihres Aufgabenkreises. Im Besonderen gilt dies für alle finanziellen und organisatorischen Absichten, welche einen wesentlichen Einfluss auf die Gemeindegeschäfte haben.</p> <p><sup>6</sup> Der zuständige Ressortleiter/ die Ressortleiterin des Gemeinderates nimmt in der Regel an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil, um einen optimalen Informationsfluss von und zu den Kommissionen zu gewährleisten.</p> <p><sup>7</sup> Die Kommissionspräsidenten können Mitglieder anderer Kommissionen und Gemeindefunktionäre zu Sitzungen einladen, welche als Gäste kein Stimmrecht haben.</p> <p><sup>8</sup> Der Gemeinderat kann verlangen, dass bestimmte Geschäfte von mehreren Kommissionen gemeinsam behandelt werden; er legt das Verfahren fest.</p>		
<b>Befugnisse der übrigen Kommissionen und der Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und gemeindeübergreifenden Organen</b>			
<p>§ 32 Die Obliegenheiten ergeben sich aus der Gesetzgebung, den Gemeindefreilegen, den Gemeindeversammlungs- und den Gemeinderatsbeschlüssen sowie den abgeschlossenen Verträgen</p>		Im vorangegangenen Paragraphen geregelt.	
<b>Kommissionsarbeit</b>			
<p>§ 33 <sup>1</sup> Für die Kommissionsarbeit gelten sinngemäss die kantonalen Vorschriften über den Gemeinderat und das Geschäftsreglement des Gemeinderates. <sup>2</sup> Die Kommissionen werden durch den Präsidenten einberufen. Zwei Kommissionsmitglieder können die Einberufung verlangen. <sup>3</sup> Die Kommissionspräsidenten können Mitglieder anderer Kommissionen und Gemeindefunktionäre zu Sitzungen einladen. <sup>4</sup> Der Gemeinderat kann verlangen, dass bestimmte Geschäfte von mehreren Kommissionen gemeinsam behandelt werden; er legt das Verfahren fest. <sup>5</sup> Der/die zuständige Ressortleiter/Ressortleiterin des Gemeinderates kann an den Kommissionssitzungen teilnehmen, um einen optimalen Informationsfluss von und zu den Kommissionen zu gewährleisten.</p>		Im vorangegangenen Paragraphen geregelt.	
<b>Administrative Aufgaben der Kommissionen und Finanzkompetenz</b>			
<p>§ 34 <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann einzelnen Kommissionen die Kompetenz zur Freigabe von Budgetkrediten erteilen. <sup>2</sup> Die Kommissionspräsidenten überprüfen die Ausgabenkredite im Zuständigkeitsbereich der Kommission. Eingehende Rechnungen sind zu kontrollieren. Allfällig sich abzeichnende Kreditüberschreitungen sind dem Gemeindepräsidium rechtzeitig anzuzeigen.</p>		Im vorangegangenen Paragraphen geregelt.	
<p><b>3.7. Submission</b></p> <p><i>Per 1. Juli 2022 traten neue Rechtsgrundlagen betreffend das Submissionsrecht in Kraft (Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB], neues kantonales Submissionsgesetz sowie neue kantonale Submissionsverordnung). Nach § 3 Abs. 2 der neuen Submissionsverordnung regeln die Gemeinden die Zuständigkeiten in der Gemeindeordnung oder einem rechtsetzenden Reglement.</i></p> <p><i>Im Übrigen dürfen die Gemeinden nach den neuen Rechtsgrundlagen keine eigenen (tieferen) Schwellenwerte mehr festlegen. Die Beibehaltung eines separaten rechtsetzenden Submissionsreglements macht daher wenig Sinn. Werden die Zuständigkeiten neu in der Gemeindeordnung geregelt, ist gleichzeitig ein allfälliges Submissionsreglement im Sinne einer Fremdaufhebung zur Revision der Gemeindeordnung aufzuheben.</i></p>			

<b>Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge</b>			
	<p>§ 37</p> <p><sup>1</sup> Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.</p> <p><sup>2</sup> Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.</p> <p><sup>3</sup> Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.</p> <p><sup>4</sup> Zur Erteilung des Zuschlages sind die gemäss Kompetenzrahmen im Anhang 1 bezeichneten Organe zuständig.</p>	Regelung der Finanzkompetenzen und des Visumsprozesses in einem Anhang analog anderer Gemeinden	<p>§ 35</p> <p><sup>1</sup> Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.</p> <p><sup>2</sup> Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.</p> <p><sup>3</sup> Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.</p> <p><sup>4</sup> Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:</p> <p>a) für Aufträge bis zu ... Franken: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;</p> <p>b) für Aufträge bis zu ... Franken: die in der Sache zuständige Kommission;</p> <p>c) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.</p>
<b>4. Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte</b>			
<p><i>Unter dem folgenden Titel ist zu beachten, dass das Gemeindegesetz grundsätzlich am öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis festgehalten hat. Privatrechtliche Anstellungen sind nur ausnahmsweise möglich. Hingegen können anstelle des Beamtenstatus öffentlich-rechtliche Anstellungen begründet werden, die ein gegenseitiges Kündigungsrecht vorsehen. Im Gegensatz zum Privatrecht ist aber eine Kündigung von Anfang an zu begründen. Sie muss sachlich gerechtfertigt sein.</i></p> <p><i>Von Gesetzes wegen sind einzelne Beamtungen vorgeschrieben (Gemeindepräsident/in, Friedensrichter/in, Inventurbeamter/in).</i></p>			
<b>Dienstverhältnis (§ 120 GG)</b>			
<p>§ 35</p> <p><sup>1</sup> Beamte und Beamtinnen sind auf Amtsdauer gewählte Amtsinhaber.</p> <p><sup>2</sup> Wahlbehörde der in der Dienst- und Gehaltsordnung aufgeführten Beamten und Beamtinnen ist der Gemeinderat</p> <p><sup>3</sup> Angestellte sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vom Gemeinderat gewählt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.</p> <p><sup>4</sup> Angestellte sind</p> <p>a) die Kommunaldienstangestellten</p> <p>b) die Angestellten des Gemeindesekretariats</p> <p>c) Teilzeitbeschäftigte</p> <p><sup>3</sup> Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.</p> <p><sup>4</sup> In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.</p> <p><sup>5</sup> In der Dienst- und Gehaltsordnung können besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen festgelegt werden</p> <p><sup>6</sup> Der Gemeinderat kann unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Aufgabenbeschriebe oder Pflichtenhefte erlassen, in denen die Rechte und Pflichten der Angestellten, Lehrer und Funktionäre und die Unterstellungsverhältnisse umschrieben sind.</p>	<p>§ 38</p> <p><sup>1</sup> Beamte und Beamtinnen werden auf Amtsdauer gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Beamte und Beamtinnen sind:</p> <p>a) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin;</p> <p>b) Friedensrichter oder Friedensrichterin;</p> <p>c) Inventurbeamter oder Inventurbeamtin.</p> <p><sup>3</sup> Angestellte (Mitarbeitende) sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit mit einem Voll- oder Teilzeitpensum vom Gemeinderat angestellt werden.</p> <p><sup>4</sup> Davon können insbesondere Personen mit Teilzeitpensum unter 30% sowie Personen mit befristetem Arbeitsverhältnis privatrechtlich angestellt werden. Lehrverhältnisse und Praktika werden generell privatrechtlich ausgestaltet.</p> <p><sup>5</sup> In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.</p>	Abschnitt 3 zusammengefasst, ohne namentliche Nennung der Aufgaben.	<p>§ 36</p> <p><sup>1</sup> Beamte sind</p> <p>a) ...</p> <p>b) ...</p> <p><sup>2</sup> Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen.</p> <p><sup>3</sup> Aushilfsweise (Teilzeitpensum unter 30%) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der der Dienst- und Gehaltsordnung.</p> <p><i>Hier können verschiedene Beamtungen in einem Amt zusammengefasst werden oder neue Aufgaben einer bestehenden Beamtung übertragen werden.</i></p> <p><i>Im Folgenden können die Funktionen der einzelnen Beamten oder Angestellten umschrieben werden. Allenfalls in der Dienst- und Gehaltsordnung vornehmen.</i></p>
<b>Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin (§ 126 GG)</b>			
<p>§ 36</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonals.</p> <p><sup>2</sup> Im Verhinderungsfalle wird er vom Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin vertreten</p>	<p>§ 39</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Solange die Funktion einer Verwaltungsleitung nicht besetzt ist, untersteht dem Gemeindepräsidium das Gemeindepersonal.</p> <p><sup>2</sup> Im Verhinderungsfalle wird er vom Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin vertreten.</p>	Ergänzung Funktion Verwaltungsleitung.	<p>§ 37</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Gemeindepersonal.</p> <p><sup>2</sup> (Weitere Aufgaben und allfällige Finanzkompetenzen)</p>

			Die Einwohnergemeinde kann die Befugnisse des Gemeindepräsidenten im Bereich Inventaraufnahme einer besonderen Amtsstelle mit eigener Verantwortlichkeit übertragen (§ 172 EG ZGB; BGS 211.1). Die Übertragung an den Inventurbeamten hat durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in der Gemeindeordnung zu erfolgen (vgl. dazu § 4 Inventarisations-Verordnung; BGS 212.331): Die Befugnisse des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin im Bereich Inventaraufnahme werden an den Inventurbeamten oder die Inventurbeamtin übertragen.
<i>Inventurbeamtin oder Inventurbeamter</i>			
	§ 40 <sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt einen Inventurbeamten oder eine Inventurbeamtin, dem die Befugnisse des Gemeindepräsidiums im Bereich der Inventuraufnahme übertragen werden, und regelt die Stellvertretung. <sup>2</sup> Die Aufgaben richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.		
<i>Leitung der Verwaltung</i>			
	§ 41 Leitung der Verwaltung <sup>1</sup> Der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung ist die operative Führung der Gemeindeverwaltung und hat folgende Aufgaben: a) Ist verantwortlich für die operative und personelle Führung der Verwaltung; b) Trifft in Absprache mit dem Gemeindepräsidium sämtliche Führungsmassnahmen, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten. Insbesondere instruiert er/sie die fachverantwortlichen Mitarbeitenden und erarbeitet mit ihnen Zielvorgaben; c) Nimmt an Sitzungen des Gemeinderats teil und führt dessen Beschlüsse aus; d) Trägt die Verantwortung für die Vorbereitung der Geschäfte des Gemeinderats. <sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Aufgaben und Kompetenzen in einem Pflichtenheft. <sup>3</sup> Diese Funktion kann mit der Gemeindeschreiber- oder der Finanzverwalterfunktion kombiniert werden.	Neue Funktion Verwaltungsleitung eingefügt	
<i>Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin (§ 131 GG)</i>			
§ 37 <sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration. <sup>2</sup> Die Aufgaben des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin richtet sich im übrigen nach § 131 des Gemeindegesetzes; er oder sie ist insbesondere verantwortlich, dass a) in der Gemeindeversammlung und im Gemeinderat das Protokoll geführt wird b) die Akten geordnet verwaltet werden c) das Archiv verwaltet und erschlossen wird. <sup>3</sup> Er oder sie unterzeichnet mit dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin die Erlasse der Gemeinde.	§ 42 <sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration. <sup>2</sup> Die Aufgaben des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin richten sich im Übrigen nach § 131 des Gemeindegesetzes; er oder sie ist insbesondere verantwortlich für die a) Protokollführung der Gemeinderatssitzungen und Gemeindeversammlungen; b) Geschäftsvorbereitungen und den Vollzug der Beschlüsse. <sup>3</sup> Er oder sie unterzeichnet mit dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin die Erlasse der Gemeinde. <sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt die weiteren Aufgaben und Kompetenzen in einem Pflichtenheft.	Anpassungen neues Führungsmodell	§ 38 <sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration. <sup>2</sup> (Weitere Aufgaben)  Für den Fall, dass weder Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin gewählt werden sollen, ist folgende Bestimmung in die Gemeindeordnung aufzunehmen: <sup>1</sup> Anstelle des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin führt eine aussenstehende Fachstelle Schriftverkehr und Administration. <sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung (Variante: der Gemeinderat) bestimmt die Fachstelle.

<b>Bauverwalter/Bauverwalterin</b>			
	<p><b>§ 43</b>  <sup>1</sup> Der Bauverwalter/die Bauverwalterin leitet die Bauverwaltung inklusive der Mitarbeitenden des Werkdienstes und ist zuständig für die baulichen Belange der Gemeinde.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die weiteren Aufgaben, die Unterschriftenberechtigung und Kompetenzen in einem Pflichtenheft.</p>	Anpassung Terminologie	
<b>Finanzverwalter oder Finanzverwalterin (§ 132 GG)</b>			
<p>§ 38 <sup>1</sup> Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.  <sup>2</sup> Die Aufgaben des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin richten sich nach § 132 des Gemeindegesetzes, er oder sie ist insbesondere verantwortlich, dass  a) das Vermögen der Gemeinde und das ihm / ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden  b) der Vorschlag entworfen und die Rechnung geführt werden.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Unterschriftenberechtigung.</p>	<p><b>§ 44</b>  <sup>1</sup> Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.  <sup>2</sup> Die Aufgaben des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin richten sich nach § 132 des Gemeindegesetzes, er oder sie ist insbesondere verantwortlich, dass  a) das Vermögen der Gemeinde und das ihm / ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden;  b) das Budget entworfen und die Jahresrechnung geführt werden.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die weiteren Aufgaben, die Unterschriftenberechtigung und Kompetenzen in einem Pflichtenheft.</p>	Anpassungen neues Führungsmodell	<p>§ 39  <sup>1</sup> Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.  <sup>2</sup> (Weitere Aufgaben)  Für den Fall, dass weder Finanzverwalter noch Finanzverwalterin gewählt werden sollen, ist folgende Bestimmung in die Gemeindeordnung aufzunehmen:  <sup>1</sup> Anstelle des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin führt eine aussenstehende Fachstelle den Finanzhaushalt.  <sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung (Variante: der Gemeinderat) bestimmt die Fachstelle.</p>
<b>Zuständigkeit für Beglaubigungen</b>			
	<p>§ 45  <sup>1</sup> Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin zuständig.  <sup>2</sup> Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.</p>	Neuaufnahme gemäss Vorgabe Kanton	<p>§ 41  <sup>1</sup> Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin zuständig.  <sup>2</sup> Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidenten und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.</p>
<b>5. Finanzhaushalt</b>			
<b>Internes Kontrollsystem (§ 135<sup>bis</sup> GG)</b>			
	<p>§ 46  <sup>1</sup> Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.</p>	Neuaufnahme gemäss Vorgabe Kanton	<p>§ 42  <sup>1</sup> Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.</p>
<b>Finanzplan (§ 138 GG)</b>			
<p>§ 39  Der Gemeinderat beschliesst periodisch den Finanzplan; er dient als Richtlinie bei der Erstellung des Voranschlages.</p>	<p>§ 47 Finanzplan  <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan und zeigt die Priorisierung der Aufgaben und Investitionen auf.</p>	Ergänzung gemäss Diskussion Parteien	<p>§ 43 Finanzplan (§ 138 GG)  <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.</p>
<b>Budget (§ 139 ff. GG)</b>			
<p>§ 40  Der Voranschlag für das nächste Jahr ist der Gemeindeversammlung jeweils im laufenden Jahr zu unterbreiten.</p>	<p>§ 48  <sup>1</sup> Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.</p>	Übernahme der kantonalen Vorgabe.	§ 44

			<p><sup>1</sup> Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.</p> <p><i>Wer eine andere Frist einsetzen will, hat jedoch dafür zu sorgen, dass das Budget des nächsten Jahres noch im laufenden Jahr von der Gemeindeversammlung beschlossen werden kann.</i></p>
<b>Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG)</b>			
<p>§ 41 Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 50'000, und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 10'000 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.</p>	<p>§ 49 <sup>1</sup> Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 50'000, und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 10'000 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.</p>	Keine Änderung, analog Vorgabe Kanton	<p>§ 45 <sup>1</sup> Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. ... und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. ... übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.</p>
<b>Rechnungsprüfung (§§ 155 ff. GG)</b>			
	<p>§ 50 <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.<sup>10</sup></p>	Neuaufnahme gemäss Vorgabe Kanton.	<p>§ 46 <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes<sup>11</sup> und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.</p>
<b>6. Zusammenarbeit der Gemeinden</b>			
<i>Hier ev. eingegangene öffentlich-rechtliche Verträge und Zweckverbände aufzählen. Zwingt zur Ordnung und Übersicht.</i>			
<b>Öffentlich-rechtliche Verträge und Zweckverbände (§ 164 ff. GG)</b>			
<p>§ 42 Die Einwohnergemeinde a) hat folgende öffentlich rechtlichen Verträge abgeschlossen: 1. über die Ableitung der Abwässer der Einwohnergemeinde Hochwald und deren Reinigung in den basellandschaftlichen Abwasserreinigungsanlagen Birs 1 und Birs 2 vom 27.10. 2003 2. Stiftung Alters- und Pflegeheim Wollmatt, Dornach, vom 13.11.1985 3. betreffend Zusammenarbeit der Einwohnergemeinden über den gemeinsamen regionalen Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 2.2.2009 4. Zusammenarbeitsvertrag Sozialregion Dorneck vom 23.6.2009 5. Kooperationsvertrag bezüglich der geleiteten Schulen Dorneckberg vom 14.3.2007 6. Vereinbarung betreffend die gemeinsame Führung eines Jugendtreffs vom 7.7.2006 b) ist folgenden Zweckverbänden beigetreten: 1. Zweckverband Kreisschule Dorneckberg (22.2.1973) 2. Zweckverband Wasserverbund Dorneckberg (24.6.1985) 3. interkantonaler Zweckverband Zentrum Passwang (Beitritt Hochwald 8.12.2005) c) ist Mitglied folgender Genossenschaften 1. Raiffeisenbank Dornach 2. Alterswohnungen Hochwald d) hat Aktien von nicht unter a – c aufgeführten Institutionen erworben: 1. KELSAG AG, Liesberg</p>	<p>§ 51 <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde hat mit Zweckverbänden, Gemeinden, Organisationen und Unternehmen Verträge abgeschlossen oder ist ihnen durch Mitgliedschaften beigetreten. <sup>2</sup> Die Verwaltung führt eine Liste über die eingegangenen Verpflichtungen.</p>	Vereinfachung. Die Angaben sind jeweils auch in der Jahresrechnung enthalten.	<p>§ 48 <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde a) hat folgende öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen: 1. ... 2. ... b) ist folgenden Zweckverbänden beigetreten: 1. ... 2. ...</p>

<sup>10</sup> §103 GG

<sup>11</sup> GG; BGS 131.1

<b>7. Rechtsschutz</b>			
<i>Beschwerdemöglichkeiten (§§ 197 ff. GG)</i>			
<p>§ 43</p> <p><sup>1</sup> Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.</p> <p><sup>2</sup> Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen und Beamten ist der Gemeinderat selbständig entscheidende, kommunale letzte Beschwerdeinstanz. Ausgenommen davon sind Entscheide und Verfügungen der Baukommission in ihrer Funktion als Baubehörde. Beschwerde dagegen kann beim kant. Bau- und Justizdepartement, Solothurn, geführt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.</p>	<p>§ 43</p> <p><sup>1</sup> Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz.</p> <p><sup>2</sup> Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.</p>	<p>Anpassung nach Vorprüfung Kanton</p>	<p>§ 50</p> <p><sup>1</sup> Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz<sup>12</sup>.</p> <p><i>Sofern nicht der Gemeinderat letzte gemeindeinterne Beschwerdeinstanz sein soll:</i></p> <p><sup>2</sup> Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen, Beamten und Angestellten ist die Beschwerdekommision (<i>Variante: die Gemeinderatskommission</i>) selbständig entscheidende, kommunal letzte Beschwerdeinstanz.</p> <p><sup>3</sup> Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.</p>
<b>8. Schlussbestimmungen</b>			
<i>Aufhebung bisherigen Rechts</i>			
<p>§ 44</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 26. April 1993 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.</p>	<p>§ 53</p> <p><sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2011 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.</p>		<p>§ 52</p> <p><sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom ... mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.</p>
<i>Inkrafttreten</i>			
<p>§ 45</p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1.1.2011 in Kraft.</p>	<p>§ 54</p> <p><sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf xxxx in Kraft.</p>		<p>§ 53</p> <p><sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, unter Vorbehalt von Abs. 2, auf ... in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Die §§ ... treten erst auf Beginn der Amtsperiode 2021/25 in Kraft.</p>

<sup>12</sup> GG; BGS 131.1